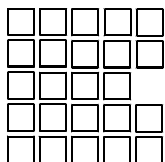


GEBÜHRENSATZUNG ZUR SATZUNG FÜR DIE STÄDTISCHEN KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

§ 1 Benutzungsgebühren	2
§ 2 Entstehen und Fälligkeit, Gebührenschuldner	2
§ 3 Höhe der Benutzungsgebühren.....	2
§ 4 Gebührenermäßigung und -befreiung	3
§ 5 Inkrafttreten	4



GEBÜHRENSATZUNG ZUR SATZUNG FÜR DIE STÄDTISCHEN KINDERTAGESEINRICHTUNGEN

vom 07. Juni 2006 i.d.F. vom 03. Dezember 2008/In-Kraft-Treten am 01.01.2009
(Die amtlichen Seiten Nr. 12 vom 16. Juni 2006 und Nr. 25 vom 11. Dezember 2008)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I), sowie Art. 22 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) folgende Gebührensatzung für die städtischen Kindertageseinrichtungen:

§ 1 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Erlangen werden die in § 3 dieser Gebührensatzung festgelegten Gebühren erhoben.
- (2) Verpflegungsentgelte sind nicht Gegenstand dieser Satzung; sie werden nach Maßgabe bürgerlich-rechtlicher Vorschriften gesondert schriftlich vereinbart.
- (3) Sonstige Kosten sind im Einzelfall zu erstatten.

§ 2 Entstehen und Fälligkeit, Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Für angebrochene Monate wird die volle Gebühr berechnet.
- (2) Die Gebühren sind jeweils zum Monatsersten im Voraus zu entrichten, bei angebrochenen Monaten zum Betreuungsbeginn.
- (3) Gebührenschuldner sind die gesetzlichen Vertreter oder die nach bürgerlichem Recht Unterhaltsverpflichteten oder die Personen, die die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung bewirkt haben.

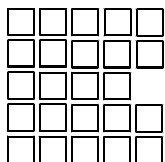
§ 3 Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Für den Besuch der Kindertageseinrichtungen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Kinderkrippen und Betreuung von Kindern unter 2 Jahren 6 Monaten in Kindergärten und Häusern für Kinder

bei einer durchschnittlichen
täglichen Buchungszeit von

über drei bis vier Stunden	€ 120,00
über vier bis fünf Stunden	€ 145,00
über fünf bis sechs Stunden	€ 170,00
über sechs bis sieben Stunden	€ 195,00
über sieben bis acht Stunden	€ 220,00
über acht bis neun Stunden	€ 245,00
über neun bis zehn Stunden	€ 270,00



2. Kindergärten, Kinderhorte bei Betreuung von Kindern ab 2 Jahren 6 Monaten

bei einer durchschnittlichen
täglichen Buchungszeit von

über drei bis vier Stunden	€ 65,00
über vier bis fünf Stunden	€ 75,00
über fünf bis sechs Stunden	€ 85,00
über sechs bis sieben Stunden	€ 95,00
über sieben bis acht Stunden	€ 105,00
über acht bis neun Stunden	€ 115,00
über neun bis zehn Stunden	€ 125,00

3. Spielstuben

bei einer durchschnittlichen
täglichen Buchungszeit von

vier bis fünf Stunden	€ 47,50
über sieben bis acht Stunden	€ 55,00
über acht bis neun Stunden	€ 60,00

4. Lernstuben

bei einer durchschnittlichen
täglichen Buchungszeit von

vier bis fünf Stunden	€ 47,50
über fünf bis sechs Stunden	€ 52,00

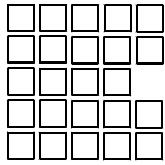
Die Gebühr umfasst in den Lernstuben auch die Buchungszeiten während der Ferien.

- (2) Die durchschnittliche tägliche Buchungszeit errechnet sich aus der tatsächlichen täglichen Buchungszeit bezogen auf eine Fünf-Tage-Woche; die tatsächliche tägliche Buchungszeit kann dabei variieren. Abwesenheitszeiten infolge von Urlaub, Krankheit oder in sonstigen Einzelfällen und die Schließzeiten der Einrichtung werden nicht gesondert berücksichtigt.
- (3) Die Buchungszeit ist von den Eltern jährlich festzulegen. Sie kann bei dringendem Bedarf (z.B. veränderte Arbeitszeiten der Eltern) während des Betreuungsjahres verändert werden. Bei Schulkindern in Horten und Kindergärten ist die Buchung gesondert für Schul- und Ferienzeiten vorzunehmen.
- (4) Buchungszeiten können im Rahmen der in Abs. 1 bestimmten Staffelung festgelegt werden. Für Kinder bis zum Schuleintritt beträgt die Mindestbuchungszeit vier Stunden täglich, ab dem Schuleintritt drei Stunden täglich. Für den Besuch einer Lernstube beträgt die Mindestbuchungszeit vier Stunden täglich.
- (5) Besuchen Geschwisterkinder gleichzeitig dieselbe städtische Einrichtung, so ist nur für ein Kind die volle Gebühr zu entrichten. Für jedes Geschwisterkind ermäßigt sich die zu zahlende Gebühr um jeweils € 20,00 pro Monat.

§ 4 Gebührenermäßigung und -befreiung

(1) Die Gebühren nach § 3 Abs. 1 können auf Antrag von Erziehungsberechtigten ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Aufbringung der Mittel aus dem Familieneinkommen nicht zumutbar ist. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 ff des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) entsprechend.

(2) Bei besonderer sozialpädagogischer Begründung und der Notwendigkeit der Unterbringung des Kindes in einer städtischen Kindertageseinrichtung kann auf Antrag des Allgemeinen



Sozialdienstes die Gebühr nach § 3 Abs. 1 ganz oder teilweise erlassen oder anderweitig übernommen werden.

(3) Die Zahlungspflicht bleibt bis zur Entscheidung über einen Antrag auf Befreiung oder Ermäßigung in voller Höhe bestehen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung für die Städtischen Kindertagesstätten vom 04. Mai 1999 i.d.F. vom 10.05.2005 (Die amtlichen Seiten Nr. 11 vom 20.05.1999 und Nr.10 vom 19.05.2005) außer Kraft.